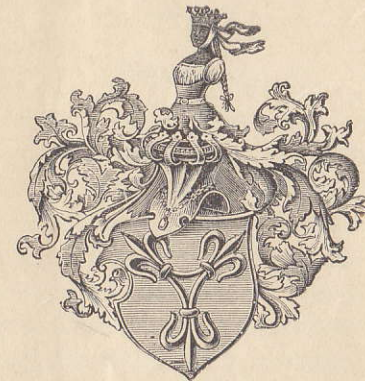


Vereinsatzung

des Geschlechtsverbandes

Derer von Eberstein

stammend vom „Eberstein“ auf der Rhön.



Errichtet auf dem 10. ordentlichen Familientage
Berlin am 17. Januar 1902.

Druck von Kupky & Dietze
Inh. Max Brummer
Radebeul-Dresden.



Haus Morungen, Anfang Dezember 1908.
bei Sangerhausen im Harz.

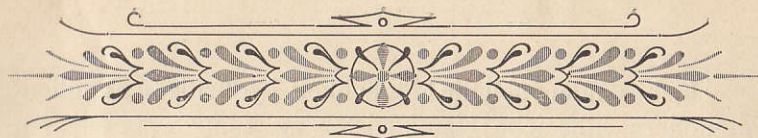
Beifolgend gelangt die diesjährige Familien-Zeitung Nr. 14 des Geschlechts-Verbandes Derer von Eberstein abermals an die selbständigen Mitglieder der Familie, auch an diejenigen, welche bis jetzt dem Verbande nicht beigetreten sind, zur Versendung. Es ergeht hiermit nochmals im Interesse des guten Zwecks des Verbandes an alle männlichen und weiblichen Mitglieder der von Eberstein'schen Familie die dringende Aufforderung, dem Verbande beizutreten und solches dem unterzeichneten Vorsitzenden des Familienrates mitzuteilen.

Alle bisherigen und neueintretenden Mitglieder werden gleichzeitig dringend ersucht, ihre Jahresbeiträge — 10 Mark zur Verwaltungskasse, die Höhe der sehr erwünschten Beiträge zur Unterstützungskasse ist freigestellt — pünktlich bis zum 1. April jeden Jahres dem Schatzmeister des Familienrates — Vetter **Leberecht Freiherr von Eberstein** auf Genshagen bei Ludwigsfelde, Anhalter Bahn — zahlen zu wollen.

Endlich wird um sofortige Mitteilung aller eintretenden Veränderungen bei den Familienmitgliedern gebeten, damit die Bestands- und Wohnungs-Listen der Familie richtig erhalten werden können. Mitteilungen sind zu richten an: General **Max von Eberstein**, Halle a. S., Wittekind 11.

Der Vorsitzende des Familienrates.

Balduin Freiherr von Eller-Eberstein,
Haus Morungen
bei Sangerhausen im Harz.



Vereinsatzung

des Geschlechtsverbandes Derer von Eberstein

stammend vom „Eberstein“ auf der Rhön.



Einleitung.

Da durch einen engen Zusammenschluss aller Mitglieder einer Familie erfahrungsmässig nicht nur die Wohlfahrt des Einzelnen, sondern auch das Blühen und Gedeihen des gesamten Geschlechts am sichersten erhalten und gefördert wird, so haben die am Schluss dieser Vereinsatzung unterzeichneten Mitglieder des zum fränkischen Uradel gehörigen Geschlechtes von Eberstein, stammend vom Eberstein auf der Rhön, sich zu einem nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Verein unter der Bezeichnung „Geschlechtsverband Derer von Eberstein, stammend vom Eberstein auf der Rhön“ vereinigt.

Der Verband, zu welchem der Zutritt auf Grund dieser Vereinsatzung allen übrigen Familienmitgliedern offen gehalten wird, bezweckt ein einheitliches und planmässiges Zusammenwirken der Familienmitglieder, um mit vereinten Kräften und mit Hülfe praktischer Einrichtungen sämtliche jeweilig lebende Familienangehörige und somit die Familie als solche fortdauernd auf standeswürdiger Höhe und in steter gedeihlicher Weiterentwicklung zu erhalten.

Insbesondere soll die Möglichkeit, bedürftigen Familienmitgliedern hilfreiche Hand leisten zu können, geschaffen und ferner durch Pflege gegenseitigen persönlichen Verkehrs das Bewusstsein der Familienzugehörigkeit sowie des historischen Familiensinnes gehoben und dadurch ein fester innerer Zusammenhalt der Familie von Eberstein erreicht werden.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird in Anlehnung an die am 30. Januar 1887 bezw. 6. März 1892 beschlossenen Statuten gegenwärtige Vereinsatzung vereinbart.

Name, Sitz, Gerichtsstand, Aufsicht.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Geschlechtsverband Derer von Eberstein, stammend vom Eberstein auf der Rhön“ und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck.

§ 2.

Zweck des Vereins ist nach der Einleitung:

1. Unterstützung hilfsbedürftiger Familienmitglieder vermöge des vorhandenen, durch Schenkungen und freiwillige Beiträge aufgebracht und weiter zu erhöhenden Unterstützungsfonds (§§ 3—8);
2. Förderung des Familiensinnes und engerer Zusammenschluss der Familie durch Abhaltung von Familientagen (§§ 17—19);
3. Förderung und Fortsetzung der Familiengeschichte durch Vervielfältigung von Urkunden, Herausgabe der Familienzeitung (§ 20).

Unterstützungsfonds.

§ 3.

Der Unterstützungsfonds, welcher bisher angesammelt, beträgt zur Zeit: 35 700 Mark (fünfunddreissigtausend-siebenhundert Mark), von welchen

20 750	Mark	in	3 $\frac{1}{2}$ %	Preussischen Consols,
4 100	„	„	3 %	Preussischen Consols,
6 900	„	„	3 %	Deutscher Reichsanleihe,
1 000	„	„	3 $\frac{1}{2}$ %	Deutscher Reichsanleihe,
2 000	„	„	3 $\frac{1}{2}$ %	Rheinisch-Westfälische Boden- kredit-Pfandbriefen

angelegt sind.

§ 4.

Zur Erhöhung dieses Fonds sollen ausser etwaigen Zinsen dienen:

- a) freiwillige jährliche Beiträge der Familienmitglieder in beliebiger Höhe,
- b) Schenkungen derselben bei Lebzeiten, sowie
- c) Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen, endlich
- d) Ueberschüsse der Verwaltungskasse des Vereins (§ 10) nach Beschluss des Familientages.

Zur Annahme der Zuwendungen nach b und c ist der Beschluss des Familientages erforderlich, wenn an dieselben besondere Bedingungen geknüpft sind. Es wird dabei zu erwägen sein, ob diese Bedingungen dem Familieninteresse förderlich sind und nicht etwa Veranlassung zu Streitigkeiten werden können.

§ 5.

Für die Verwaltung dieses Fonds sollen die Bestimmungen gelten, welche die Gesetze für die Verwaltung von Mündelvermögen geben.

§ 6.

Solange der Unterstützungsfonds die Höhe von 60 000 (sechszigtausend) Mark nicht übersteigt, ist nach Abzug der Verwaltungskosten die Hälfte der Zinsen dieses Fonds dem Capitalstock zuzuschlagen. Die hiernach zur Verfügung bleibenden Zinsen können zu Unterstützungen verwendet werden.

§ 7.

Unterstützungen aus diesem Fonds können bewilligt werden:

- a) um Familienangehörigen die Bewahrung einer standesgemässen Lebensstellung zu ermöglichen;
- b) um die Erziehung von minderjährigen Familienmitgliedern zu erleichtern;
- c) um hilfsbedürftigen Wittwen und unverheiratheten (ausnahmsweise auch verheiratheten) Töchtern von Familienmitgliedern den Lebensunterhalt zu erleichtern.

In allen Fällen sind eheliche Geburt, Rechtschaffenheit und Hilfsbedürftigkeit die Vorbedingung zur Gewährung von Unterstützung. Dieselben können einmalige und fortlaufende von widerruflicher Dauer sein.

§ 8.

Anträge auf Unterstützungen sind an den Vorsitzenden des Familienrathes (§ 13) zu richten, welcher sie dem Familienrath unterbreitet. Von den gefassten Beschlüssen ist dem nächsten Familientage Mittheilung zu machen.

Diese Beschlüsse haben dahin zu lauten: ob überhaupt, in welcher Höhe und auf welche — widerrufliche — Dauer Unterstützung gewährt werden soll.

Der Schatzmeister (§ 16) führt demnächst die Beschlüsse aus.

In besonders dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Familienrathes befugt, einmalige Unterstützungen selbstständig zu bewilligen, jedoch dürfen dieselben die Summe von 200 Mark im einzelnen Falle nicht übersteigen. Von solchen Bewilligungen hat der Vorsitzende dem Familienrath Anzeige zu machen.

§ 9.

Für den Fall der Auflösung des Vereins durch Beschluss des Familientages soll das vorhandene Vermögen des Unterstützungsfonds einschliesslich des etwa vorhandenen Bestandes der Verwaltungskasse (§ 10) als Stiftung zum Besten von Angehörigen des Vereins oder deren

Nachkommen in staatliche Verwaltung übergehen. Erweist sich dies als unausführbar, so fällt das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Vereinsmitglieder zu gleichen Theilen.

Verwaltungskasse.

§ 10.

Die Verwaltungskasse wird gebildet aus dem von Cousine Hedwig von Eberstein auf Schönefeld bei Leipzig im Jahre 1896 geschenkten Capital von 3000 (dreitausend) Mark, bestehend in 3 Stück $3\frac{1}{2}\%$ Preussischer konsolidirter Anleihe und ferner aus den von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden jährlichen Beiträgen. Dieser jährliche Beitrag wird auf 10 (zehn) Mark festgesetzt und ist bis zum 1. April jedes laufenden Jahres zu bezahlen.

Beschlüsse über Aenderung der Höhe des Jahresbeitrags sind dem Familientage vorbehalten. Die Verwaltungskasse wird von dem Schatzmeister geführt.

Ueberschüsse der Verwaltungskasse werden alle zwei Jahre nach Beschluss des Familientages dem Unterstützungsfonds überwiesen.

Aus der Verwaltungskasse sind die Verwaltungskosten des Vereins zu bestreiten, sowie ein Theil der durch die Familientage entstehenden Kosten zu decken. Zu letzterem Zweck wird zu jedem Familientage, bei welchem gemäss § 19 eine gesellige Vereinigung der Familienmitglieder stattfindet, der Betrag von 150 (einhundertundfünfzig) Mark zur Verfügung gestellt. Von diesem sind zunächst die entstandenen allgemeinen Unkosten (Lokalmiethe u. s. w.) zu bezahlen. Aus dem Rest wird das gemeinschaftliche Essen, ausschliesslich etwaiger Gäste, und, soweit die Mittel reichen, auch Wein u. s. w. bezahlt, sodass ein Ueberschuss nicht verbleibt. Sollte sich die dringende Nothwendigkeit ergeben, mehr als 150 Mark für die Kosten des Familientages zu verwenden, so wird der Familienrath ermächtigt, einen höheren Betrag der Verwaltungskasse zu entnehmen, dessen Bewilligung alsdann nachträglich bei dem nächsten Familientag zu beantragen ist.

Mitgliedschaft.

§ 11.

Mitglied des Vereins kann jedes christliche Mitglied der Familie von Eberstein werden, welches einer der drei Linien Domhof, Dillenburg, Morungen angehört, sofern dasselbe:

- a) einen der Familie würdigen Lebenswandel führt;
- b) die gegenwärtige Vereinssatzung als für sich bindend anerkennt;
- c) einen jährlichen Beitrag von 10 Mark an die Verwaltungskasse zahlt.

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind an den Familienrath zu richten, über Bedenken hinsichtlich des Vorhandenseins der Bedingung zu a entscheidet endgültig der Familientag. Die Mitgliedschaft beginnt mit Anerkennung der Vereinssatzung.

§ 12.

Die Mitgliedschaft wird verloren:

- a) durch freiwilligen Austritt, welcher mit Schluss des Kalenderjahres erfolgt, in dessen Verlauf die Absicht des Austritts dem Familienrath schriftlich mitgetheilt worden ist;
- b) durch endgültigen Beschluss des Familientages, wenn das betreffende Mitglied:
 1. aufgehört hat, der Voraussetzung des § 11 a zu genügen oder
 2. die Beiträge zur Verwaltungskasse (§ 10) nicht zahlt und trotz an ihn eingeschriebener gerichteter zweimaliger Zahlungsaufforderung die versäumte Zahlung nicht nachholt.

Das ausscheidende Mitglied verliert in allen Fällen jeden Anspruch an die von ihm gezahlten Beiträge und an das Vermögen des Vereins.

Familienrath.

§ 13.

Den Vorstand des Vereins bildet ein aus drei wirklichen und drei stellvertretenden Mitgliedern bestehender Familienrath. Der Regel nach soll je ein wirkliches und je ein stellvertretendes Mitglied einer jeden der Linien Domhof, Dillenburg und Morungen (§ 11) angehören.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Familientag aus der Zahl der männlichen Vereinsmitglieder durch absolute Stimmenmehrheit. Wird eine solche im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden.

Die Amtsdauer jedes Mitgliedes des Vorstandes beträgt sechs Jahre, wobei der Zeitraum zwischen je drei ordentlichen Familientagen (§ 18) als sechsjährige Periode gilt. Für ein vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidendes Mitglied findet für den Rest dieser Amtsdauer eine Ersatzwahl durch den nächsten — ordentlichen oder ausserordentlichen — Familientag statt. Jedoch steht es dem Familienrathe frei, bis zu dieser Ersatzwahl, sofern zwei Mitglieder derselben Linie im Familienrathe fehlen, ein der nicht vertretenen Linie angehörendes anderes Vereinsmitglied einstweilen einzuberufen.

Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig. Die Stellvertreter fungiren eintretenden Falles, ohne dass es indessen nach Aussen des Nachweises der Behinderung des wirklichen Mitgliedes bedarf, ein jeder an Stelle desjenigen Mitgliedes, zu dessen Vertretung der betreffende Stellvertreter erwählt ist.

Die wirklichen Mitglieder des Familienrathes erwählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, während das dritte wirkliche Mitglied als Schatzmeister fungirt. Der Familienrath darf erforderlichen Falles einen Schriftführer aus dem Kreise der Vereinsmitglieder berufen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber nicht beschränkt.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind unter Beifügung des Namens des Vereins von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem zweiten wirklichen oder stellvertretenden Mitgliede des Familienrathes zu unterzeichnen.

Zur Legitimation der Mitglieder des Familienrathes dient ein Zeugniß des das Vereinsregister führenden Königlichen Amtsgerichts.

Die wirklichen und stellvertretenden Mitglieder des Familienrathes verwalten die Geschäfte unentgeltlich und erhalten nur Vergütung ihrer baaren Auslagen, zu denen indessen die Kosten der Reise zu den Familientagen und den Versammlungen des Familienrathes nicht rechnen.

§ 14.

Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) leitet die Verhandlungen des Familienrathes sowie des Familientages. Er beruft den Familienrath, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere wenn zwei Mitglieder (auch Stellvertreter) darauf antragen.

Die Einladungen geschehen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung.

§ 15.

Zur Beschlussfassung des Familienrathes ist die Anwesenheit von zwei Mitgliedern (oder Stellvertretern) erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die gefassten Beschlüsse sowie die stattgehabten Verhandlungen sind zu Protokoll zu nehmen und von den anwesenden Mitgliedern des Familienrathes zu unterzeichnen. Es ist auch zulässig, Beschlüsse durch Umlauf herbeizuführen, sofern kein Mitglied Einsprache erhebt.

Die Protokolle und Beschlüsse, wie alle übrigen Archivalien des Vereins sind vom Vorsitzenden aufzubewahren, welcher solche sowohl an einen etwa vorhandenen Schriftführer oder auch an das Familienarchiv zu Schloss Morungen bei Sangerhausen zur Aufbewahrung abgeben kann.

§ 16.

Der Schatzmeister führt und verwahrt die Verwaltungskasse (§ 10) des Vereins, zieht die Beiträge zu dieser von den Vereinsmitgliedern ein, nimmt die freiwilligen Beiträge zum Unterstützungsfonds in Empfang und erhebt die laufenden Zinsen desselben, über deren Unterbringung der Vorsitzende bestimmt.

Der Schatzmeister hat zu jedem ordentlichen Familientage eine Uebersicht des Vermögensstandes (beide Kassen getrennt) vorzulegen, welche nach Prüfung durch zwei Vereinsmitglieder (nach Bestimmung des Familienrathes) und Entlastung des Schatzmeisters zu den Akten genommen wird.

Der Familienrath ist befugt, auch zu jeder anderen Zeit eine derartige Uebersicht von dem Schatzmeister zu fordern.

Familiientag.

§ 17.

Die Mitglieder-Versammlung führt die Bezeichnung „Familiientag“.

Zum ausschliesslichen Geschäftskreise des Familientages gehören:

- a) Beschluss über Annahme von Zuwendungen an den Unterstützungsfonds, falls an solche besondere Bedingungen geknüpft sind (§ 4 b und c);
- b) Ueberweisung von Ueberschüssen der Verwaltungskasse an den Unterstützungsfonds und Beschluss über etwaige Aenderungen in der Höhe der Beiträge zu dieser Kasse (§ 10);
- c) Aufnahme und Ausschliessung eines Vereinsmitgliedes (§§ 11 und 12);

- d) Wahl des Familienrathes (§ 13);
- e) Entlastung des Schatzmeisters (§ 16);
- f) Beschluss über Bewilligung etwaiger Kosten zur Vervielfältigung familiengeschichtlicher Bearbeitungen und Urkunden (§ 20);
- g) Entgegennahme des Berichtes über die Thätigkeit des Familienrathes;
- h) Abänderungen und erforderliche Auslegung der Vereinssatzung;
- i) etwaige Auflösung des Vereins;
- k) Genehmigung der Erhebung von Klagen im Namen des Vereins und zur Beseitigung eines Rechtsstreites geschlossener Vergleiche.

Ausserdem können auf dem Familientage Berathung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten stattfinden, welche aus Initiative des Familienrathes oder auf Antrag eines Vereinsmitgliedes auf die Tagesordnung gesetzt sind.

Den Vorsitz auf dem Familientage führt der Vorsitzende des Familienrathes, in dessen Behinderung sein Stellvertreter und nöthigen Falles ein anderes seiner Mitglieder.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist nur durch ein anwesendes Vereinsmitglied auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, die einer Beglaubigung nicht bedarf, und nur für solche Vereinsmitglieder zulässig, welche sich ausserhalb des Deutschen Reichs aufhalten, oder welche durch triftige Gründe — hierüber zu entscheiden steht dem Familienrathe zu — am Erscheinen behindert sind.

Bei Berathung und Beschlussfassung im Einzelnen sind persönlich Betheilte nicht stimmberechtigt.

§ 18.

Die ordentlichen Familientage finden alle zwei Jahre, in den geraden Jahren, in der Zeit zwischen 1. Januar und 1. April statt. Ausserordentliche Familientage können

auf Beschluss des Familienrathes oder auf Antrag von mindestens drei Vereinsmitgliedern einberufen werden, dergleichen Anträge sind, schriftlich begründet, beim Familienrath zu stellen, der alsdann Ort und Zeit bestimmt.

Der Familienrath stellt die Tagesordnung für den Familientag fest und erlässt durch seinen Vorsitzenden die Einladung zu demselben und zwar schriftlich an alle innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Vereinsmitglieder nach dem von diesen zuletzt dem Familienrath oder Schriftführer mitgetheilten Wohnort. Zwischen Absendung der Einladung und dem Familientage sollen möglichst mindestens drei Wochen liegen.

Ausserdem ist die Einladung acht Tage vor dem Familientage ein Mal in der „Neuen Preussischen (Kreuz-)Zeitung“, falls diese eingehen sollte, in einer vom Familienrath auszuwählenden Zeitung zu veröffentlichen (der Tag der Versammlung und des Erscheinens der Bekanntmachung sind in den Tagen nicht mitzurechnen).

Dem Ermessen des Familienrathes bleibt vorbehalten, auch an die Familienmitglieder, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, Einladungen zu erlassen.

§ 19.

Zur Beschlussfähigkeit eines gehörig zusammenberufenen Familientages ist die Anwesenheit von zwei Familienraths-Mitgliedern (oder Stellvertretern) und mindestens drei anderen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich. Ist ein Familientag beschlussunfähig gewesen und deshalb ein neuer einberufen worden, so ist derselbe auch dann beschlussfähig, wenn nur zwei Familienrathsmitglieder und ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied anwesend sind. Zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins bedarf es jedoch der Anwesenheit von drei Familienrathsmitgliedern (oder Stellvertretern) und der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Abgesehen von Stimmgleichheit, bei welcher das Votum des Vorsitzenden entscheidet, werden die Beschlüsse nach

absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Ausnahmen siehe § 21. Ueber die Form der Abstimmung ob mündlich, verdeckt oder durch Acclamation entscheidet auf Vorschlag des Vorsitzenden der Familientag. Die Wahlen, insbesondere die Wahl des Familienraths, geschehen durch Stimmzettel in besonderem Wahlgange für jedes Mitglied, können indess, wenn sich kein Widerspruch erhebt, auch durch Acclamation erfolgen.

Ueber die Berathungen ist ein Protokoll zu führen, welches das Datum, die Namen der Erschienenen und des Vorsitzenden, die Anträge und Beschlüsse in wörtlicher Wiedergabe und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten soll und welches nach Verlesen von den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dasselbe wird in der demnächstigen Familienzeitung veröffentlicht. Mit den Protokollen ist im Uebrigen nach dem Schlusssatz des § 15 zu verfahren.

Den Verhandlungen des Familientages schliesst sich nach Anordnung des Familienrathes für gewöhnlich eine gesellige Vereinigung der Familienmitglieder an, welche Gäste mitbringen können.

Familiengeschichte.

§ 20.

Nachdem durch die Studien und Opfer an Arbeit, Zeit und Geld von Louis Ferdinand von Eberstein die Familie in den Besitz einer selten vollständigen Familiengeschichte gelangt ist, muss es das Bestreben sein, diese auch für die Zukunft möglichst vollständig zu erhalten. Zu diesem Zweck sollen in erster Linie alle Personal-Veränderungen gesammelt und in der Familienzeitung veröffentlicht werden, welche alle zwei Jahre nach Abhaltung der ordentlichen Familientage herausgegeben werden wird und ausser den Veränderungen und dem Stand der Familie den Kassenbericht und das Protokoll der Familientage enthalten soll. Behufs Sammlung der Veränderungen in der Familie sind von den Familien-

mitgliedern alle Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle sowie Aenderungen im Beruf, Wechsel des Wohnsitzes, Ordensverleihungen, Aenderungen im Stande des Grundbesitzes dem Familienrath bzw. dem etwaigen Schriftführer des Vereins mitzutheilen.

Ausserdem sollen von Zeit zu Zeit grössere die Familie betreffende geschichtliche Bearbeitungen veröffentlicht werden. Hierzu sowie zum Abdruck etwaiger Familien-Urkunden Mittel zu bewilligen, ist dem Familientag vorbehalten (§ 17f).

Damit wichtige, die Familie betreffenden Urkunden und Nachrichten derselben erhalten bleiben, wollen solche an den Familienrath gegen Empfangsbescheinigung abgegeben werden, welcher dieselben an das Familienarchiv in Morungen zur Aufbewahrung abliefern (§ 15).

§ 21.

Abänderungen dieser Vereinssatzung erfordern eine Mehrheit von drei Viertheilen der zum Familientag erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Aenderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei indessen die nicht erschienenen Mitglieder schriftlich zustimmen können. Auch der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertheilen der abstimmenden Mitglieder.

§ 22.

Soweit diese Vereinssatzung nicht abweichend bestimmt, finden die Vorschriften des § 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Errichtet Berlin, am 17. Januar 1902.

Hugo Freiherr von Eberstein
zugleich in Vollmacht für **August** von Eberstein,

Königlicher Amtmann in Bismarck i/W. und
Arthur Freiherr von Eberstein, Königlicher Oberleutnant
im Grenadier-Regiment König Wilhelm I. No. 7, kommandirt
zur Unteroffizier-Vorschule zu Neu-Breisach.

Henry Freiherr von Eberstein, Oberstleutnant z. D. und
Kommandeur des Landwehrbezirks Ratibor.

Carl Freiherr von Eller-Eberstein, Generalleutnant z. D.

Max Freiherr von Eberstein, Oberstleutnant, beauftragt
mit der Führung des Regiments No. 24,
zugleich in Vollmacht für **Ernst** Freiherr von Eberstein,
Major z. D.

Ernst Albrecht Freiherr von Eberstein, Kaiserlicher
Regierungsrath,
zugleich in Vollmacht für **Heinrich** Freiherr von Eberstein.

Hans Freiherr von Eberstein.

Leberecht Freiherr von Eberstein.

O. von Eberstein.

Georg von Eberstein, Leutnant.



Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehend be-
zeichneter Verein heute in das Vereinsregister unter No. 241
des unterzeichneten Gerichts eingetragen worden ist.

Berlin, den 5. April 1902.

Königliches Amtsgericht I, Abtheilung 88.

gez. Koch, Amtsgerichtsrath.

Ausgefertigt

Berlin, den 5. April 1902.

(L. S.) Kayser, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts I, Abtheilung 88.